

Absender:

Empfänger:
 Markt Holzkirchen
 -Ordnungsamt-
 Marktplatz 2
 83607 Holzkirchen

Holzkirchen, den

Antrag auf Gestattung eines
 vorübergehenden Gaststättenbetriebes
 nach (§ 12 Abs. 1 GastG) zum Betrieb einer

Speisewirtschaft
 Schankwirtschaft

Anzeige über eine öffentliche
 Veranstaltung (Art. 19 LStVG)

Antragsteller:
 Name des Vereines bzw. der juristischen Person:

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Tel.: Handy:

E-Mail:

Angaben zur Veranstaltung:
 Anlaß (Art und Name der Veranstaltung):

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Am: von bis Am: von bis

Am: von bis Am: von bis

Am: von bis Am: von bis

Zum Ausschank sind vorgesehen
 folgende:

Zur Abgabe von zubereiteten Speisen sind vorgesehen
 folgende:

Tanzveranstaltungen ja nein
 sind vorgesehen

Musikdarbietungen wenn ja, was:
 sind vorgesehen

Eintrittsgeld
 kein Eintritt Eintritt pro Person (pauschal): €
 Eintrittsstaffelung: Vorverkauf ja nein

Ort der Veranstaltung
 Anschrift:

in geschlossenen baulichen Anlage unter freiem Himmel im Zelt

Räumliche Verhältnisse
 Größe (Raum): ca. m² | zugelassene Personen: Pers. | erwartete Personen: ca. Pers.

Schank- / Bewirtungsfläche
 Größe: m² zugelassene Personen: Pers.

Bei Zeltverwendung
 Größe: m² zugelassene Personen: Pers.

Eigentümer des Anwesens
 Name und Anschrift:

Die Verwendung einer behindertengerechten Toilette ist geplant: ja nein

Für die Veranstaltung soll auf den Litfaßsäulen plakatiert werden: ja nein

Hinweis: Falls für die Veranstaltung Ordner notwendig sind, können Ordnerwesten bei der Gemeinde ausgeliehen werden.
 Vorhandene Größen: XL & XXL

Außerdem ist vorgesehen (z.B. Kinderkarussell, Hüpfburg, Kletterwand etc.):

Unterschrift des Antragstellers:

Stempel (falls vorhanden)

Anlagen: z.B. Programm

Einwilligungserklärung beachten!

Von der Behörde zu bestätigen!

Obige Veranstaltung wurde am _____ hier angezeigt.

Die Veranstaltung wird hiermit genehmigt.

Die Auflagen des Beiblattes sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Plakatierung gemäß den gemeindlichen Richtlinien wird genehmigt.

Holzkirchen, den

Unterschrift / Siegel

Verteiler: Antragsteller – Polizei – LRA, Gewerbeamt – zum Akt

Hinweise:

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musik-pausen geschlossen gehalten werden.

Beim Musikbetrieb dürfen vor dem nächstgelegenen Wohnhaus folgende Messwerte nicht überschritten werden:

Während der Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen (07:00 – 22:00 Uhr) 70 dB (A), während der lautesten Stunde der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen 22:00 – 07:00 Uhr) 55 dB (A).

Auftretende Maximalpegel sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) übersteigen.

Ab 22.00 Uhr ist die Ausregelung der Verstärkeranlagen dem niedrigeren Nachtrichtwert anzupassen. Zudem ist auf ein ausgewogenes Bass/Höhenverhältnis zu achten.

Zur Feststellung bzw. Festlegung der max. erlaubten Lärmpegel kann vom Landratsamt Miesbach – Abteilung Technischer Umweltschutz – Tel.: 08025 704-3310 ein einfach zu bedienendes Handschallpegelmessgerät ausgeliehen werden.

1. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
2. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
3. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
4. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
5. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
6. Für die Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730), in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes, ist Sorge zu tragen. Ein Auszug aus dem JuSchG und eine laminierte Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen ist gut sichtbar auszuhängen. Soweit die aktuellen Aushangblätter nicht oder nicht mehr vorhanden sind, können diese beim Markt Holzkirchen bezogen werden.
7. Auf die Verpflichtung zum Erwerb von Aufführungsrechten von Musikveranstaltungen bei der GEMA (Postfach 91059, 90263 Nürnberg) wird hingewiesen.

Einwilligungserklärung

Für die nachstehend beschriebene Erhebung/Nutzung/Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i. V. m. Art. 7 und 8 DSGVO erforderlich.

1. Art der Verarbeitung bzw. Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten

Für
beabsichtigen wir folgende Nutzung/Verarbeitung Ihrer unter Ziff. 2 beschriebenen Datenkategorien:

- Verarbeitung und Speicherung der Daten sowie die Weitergabe, in Papier- oder unverschlüsselter elektronischer Form an öffentliche Stellen, die mit der Angelegenheit befasst sind.

Im Zusammenhang mit der Nutzung/Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten würden wir folgende Daten an die nachstehenden Stellen für folgende Zwecke übermitteln:

Weitergabe der unter Ziff. 2 genannten Daten zur Kenntnisnahme an:

- Finanzamt Miesbach
 - Gewerbeaufsichtsamt München
 - ILS Rosenheim
- weitere Stellen des Marktes Holzkirchen:
- Feuerwehren Holzkirchen, Hartpenning, Föching
 - Bürgerservice
 - Kasse
 - Polizei
- Landratsamt Miesbach:
- Jugendamt
 - Lebensmittelüberwachung
 - Gesundheitsamt
 - Gewerbeamt
 - Bauamt

2. Art der zu verarbeitenden Daten

Für die Ausübung der Aufgaben erhebt und verarbeitet der Markt Holzkirchen, dort das Ordnungsamt nachstehende Informationen (sowohl in Papier- als auch in digitaler Form).

Zu diesen Daten können gehören:

- Name des Verantwortlichen
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

3. **Ort und Dauer der Speicherung**

Die oben genannten Daten werden vom Ordnungsamt in elektronischer Form im kiC (komuna.RIS Dokumentenmanagement, Workflow, Sitzungsdienst, Ratsinformationssystem) abgespeichert, sowie in Papierform im Ordnersystem abgelegt.

Die Dauer der Speicherung bemisst sich nach den Grundsätzen des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew).

Veranstaltungsunterlagen werden **5 Jahre** aufbewahrt.

4. **Verantwortlich Stelle und Datenschutzbeauftragter**

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ist i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO das Ordnungsamt im Markt Holzkirchen.

Bei Fragen können Sie sich unter der nachstehenden Adresse an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Secure Consult GmbH & Co. KG
Frau Dohmen
Postfach 1225
86522 Schrobenhausen

5. **Freiwilligkeit**

Diese Einwilligung beruht auf meiner freiwilligen Entscheidung. Eine Nichteinwilligung zieht für mich keine nachteiligen Folgen nach sich. Ebenso ist mir bekannt, dass ich meine Einwilligung, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Vor dem Widerruf erfolgte Nutzung und Verarbeitung bleiben von dem Widerruf unberührt.

6. **Einwilligungserklärung**

Mit meiner Unterschrift erkläre ich , geboren am meine Einwilligung in die beschriebenen Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen meiner Daten.

Die Hinweise dieser Einwilligungserklärung zur Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung meiner personenbezogenen Daten habe ich auch zur Kenntnis genommen und erkläre dazu ebenfalls meine Einwilligung. Ich habe auch zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist und dass ich diese Einwilligung, soweit nichts Ergänzendes vereinbart ist, jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos telefonisch oder schriftlich, per E-Mail (ordnungsamt@holzkirchen.de) oder Fax (08024 642-715) widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift